GR 15.10.2026	**erstellt: Melcer**
öffentlich	**Ratshausen, 06.08.2026**

TOP 9

Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Sachverhalt:

Gemäß § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.
Die Gemeinde ist somit zum Erlass einer Rechtsordnung verpflichtet.
Bisher gab es in der Gemeinde Ratshausen keine entsprechende Regelung.
Dies wurde durch das Kommunalamt im Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahre 2011 bis 2018 bemängelt.

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat ist keine Rechtsnorm. Sie besitzt keine Außenwirkung, sondern ist eine den Verwaltungsvorschriften ähnlich, interne Organisations- und Verfahrensvorschrift. Sie bindet lediglich den Gemeinderat und seine Mitglieder.

Die Geschäftsordnung ist Teil dieser Vorlage und als Anlage beigefügt. Sie entspricht weitestgehend der Mustervorlage des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die vorgestellte Geschäftsordnung für den Gemeinderat. Sie tritt zum 01.01.2027 in Kraft.